Die Sprechblasen und Ausrufezeichen werden beim Ausdrucken des Lehrvertrags nicht mitgedruckt.

Lehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer *

Lehrbetriebsnummer(n)* / /

- ☐ Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- ☐ Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest
- ☒ Verkürzte berufliche Grundbildung
- ☐ andere

Hinweis im «Wegweiser durch die Berufslehre» 2.1

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. Lehrbetrieb

Firma: Lehrbetriebsverbund Landwirtschaft SG/AR/AI/FL
Tel.-Nr.: 058 228 24 11
Strasse: bzbs Rheinhof, Rheinhofstrasse 11
E-Mail: landwirtschaft@bzbs.ch
PLZ/Ort: 9465 Salez

2. Lernende Person

Bitte Name aus Pass oder ID übernehmen

Name | Vorname | Geb.-Datum (2.1)
Strasse | Muttersprache: ☐ d ☐ f ☐ i ☐ rät. ☐ andere
PLZ/Ort | Geschlecht: ☐ m ☐ f
Tel.-Nr. | Heimatort | AHV-Nr.
Mobile | Kanton | Ausländerausweis: ☐ Niederlassung C ☐ anderer Status * (2.14)
E-Mail | Staat

* Zwingend angeben
(Setzt ein entsprechendes Gesuch bei der Fremdenpolizei bzw. beim Amt für Migration durch den Lehrbetrieb voraus.)

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Vormundschafts-behörde)

Name | Vorname (3.1.2)
Strasse | Geschlecht: ☐ m ☐ f
PLZ/Ort | Tel.-Nr.

Name | Vorname
Strasse | Geschlecht: ☐ m ☐ f
PLZ/Ort | Tel.-Nr.

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Vorgaben siehe Bildungsverordnung

nicht für alle Berufe EFZ/EBA relevant

Berufsbezeichnung: Landwirt/In EFZ (1.3, 2.2, 2.3)
Fachrichtung/Branche/Schwerpunkt | Profil
Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom | bis und mit
Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): 3 Monate

Bitte genaue Bildungsdauer erfassen z. B. 01.08.20XX - 31.07.20XX

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf (3.1)

Name: Preisig | Vorname: Andreas
Beruf: BSc BFH in Agronomie | Geb.-Datum: 1992

Anzahl **Fachleute** im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Total **Stellenprozente** aller Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

1. Lehrbetrieb

Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt: ☒ ja ☐ nein

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (üK)

Zu besuchende **Berufsfachschule** (Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten)

Berufsfachschule: bzbs Rheinhof

Unterrichtssprache: ☒ d ☐ f ☐ i (1.5, 3.3)

Die lernende Person besucht den **Berufsmaturitätsunterricht**, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt. ☐ ja ☒ nein

Setzt das Einverständnis des Lehrbetriebs voraus

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

	Reisespesen	Verpflegung	Unterkunft	Schulmaterial	Elektronische Geräte
Lehrbetrieb	☐	☐	☐	☐	☐
Lernende Person/gesetzliche Vertretung	☒	☒	☒	☒	☒

Besondere Regelung: Schulort Flawil oder Salez

Den Lernenden entstehen für den Besuch der **überbetrieblichen Kurse üK** keine **Kosten**. (Art. 21, Abs. 3 BBV) (3.2)

Name | Vorname

Lehrbetrieb: Lehrbetriebsverbund Landwirtschaft SG/AR/AI/FL

7. Entschädigung

Bruttolohn (Es sind mögliche GAV/NAV oder Empfehlungen des Branchenverbandes zu berücksichtigen.) — 2.5

1. Bildungsjahr Fr.	pro	☒ Monat ☐ Woche ☐ Stunde		3. Bildungsjahr Fr. 1500.00	pro	☒ Monat ☐ Woche ☐ Stunde	
2. Bildungsjahr Fr. 1300.00	pro	☒ Monat ☐ Woche ☐ Stunde		4. Bildungsjahr Fr.	pro	☐ Monat ☐ Woche ☐ Stunde	

Zulagen

13. Monatslohn: ☐ ja ☒ nein (Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit — 2.4

Stunden pro Woche: 49.50 Arbeitstage pro Woche: 5.00

Ein Schultag bzw. -halbtag ist einem Arbeitstag bzw. -halbtag gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörenden Verordnungen.

Besondere Regelung: Normalarbeitsvertrag sGS 513.2 für alle Kantone im Lehrbetriebsverbund

9. Ferien

(Bis zum vollendeten 20. Altersjahr mind. fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.) — 2.6

Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr: 1. 5 | 2. 5 | 3. 5 | 4.

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw. — 2.8

gemäss Merkblätter für Lehrbetriebe und Lernende im Lehrbetriebsverbund Landwirtschaft SG/AR/AI/FL

Die Beschaffungskosten übernimmt ☐ Lehrbetrieb ☒ Lernende Person / gesetzliche Vertretung

Die Reinigung der Berufskleider übernimmt ☒ Lehrbetrieb ☐ Lernende Person / gesetzliche Vertretung

11. Versicherungen

Unfallversicherung — 2.10

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert.
Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt: % Lehrbetrieb; 100 % Lernende Person / gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung vereinbart ☒ ja ☐ nein
Wenn ja: Die Prämien übernimmt
(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)
50 % Lehrbetrieb; 50 % Lernende Person / gesetzliche Vertretung

12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

-Beiblätter zum Lehrvertrag Lehrbetriebsverbund
-Merkblätter für Lehrbetriebe und Lernende im Lehrbetriebsverbund Landwirtschaft SG, AR, AI, FL

13. Änderungen der Bildungsdauer oder Auflösung des Lehrvertrags

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde. — 2.17
Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften.

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in 1 Exemplaren ausgefertigt worden. — 2.1

Ort | Datum

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)

Lernende Person

Gesetzliche Vertretung

(Lehrvertrag unterschreiben und in dreifacher Ausführung einreichen.)

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag. — 2.17

Ort, Datum, Stempel